

Allgemeine Tarifrunde Teil II

Hebammen werden aufgewertet

Nach einer dritten Verhandlungsrunde am 28. November, die ergebnislos verlief, sind die Verhandlungen während der Sitzung der Bundeskommission am 4. Dezember wieder aufgenommen worden.

Nach dem Beschluss zur allgemeinen Tarifrunde im Juni verweigerten sich die Dienstgeber zunächst, die verbliebenen neun Elemente, die im Öffentlichen Dienst erstritten wurden, zu übernehmen. Für einen dieser Punkte konnte nun eine Einigung erreicht werden:

Hebammen mit wissenschaftlicher Hochschulbildung werden in die **Entgeltgruppe P 11** eingruppiert. Dies gilt rückwirkend zum 1. Januar 2025.

Abweichend hiervon gilt für ausgebildete Hebammen und Entbindungspfleger, wenn sie aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Eingruppierung in die Entgeltgruppe P 11 rückwirkend zum 1. Juli 2025.

Stephan Kliem, Verhandlungsführer:

„Wir haben hart verhandelt – und wir haben erreicht, dass die Arbeit der Hebammen rückwirkend aufgewertet wird, ohne die übrigen offenen Punkte aus den Augen zu verlieren. Auch dazu werden wir weiter hart verhandeln.“

AVR ab 2027

Auskunftsverlangen zur Eingruppierung ab 1. Juni 2026

Im Anhang Überleitung der neuen AVR ab 2027 ist geregelt, dass der Dienstgeber dem Mitarbeiter auf Verlangen verbindlich die Eingruppierung nach dem Anhang Entgeltordnung mitzuteilen hat. Die Auskunft durch den Dienstgeber hat innerhalb von vier Wochen ab dem Verlangen des Mitarbeiters zu erfolgen und ist verbindlich.

Damit eine qualifizierte Auskunft durch den Dienstgeber gegeben werden kann, verständigten sich beide Seiten darauf, dass dieses Auskunftsverlangen durch den Mitarbeiter frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend gemacht werden kann.

Mitnahme der Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe bei Antrag auf Höhergruppierung nach Überleitung

Ergibt sich aufgrund der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Zuordnungstabelle oder nach der Auskunft des Dienstgebers, sind die Mitarbeiter auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters gestellt, werden die Stufenzuordnung und -laufzeit nach den Regelungen des Anhang Überleitung (Teil I., § 5) vorgenommen. Die Stufenlaufzeit beginnt dann nicht neu, sondern wird übernommen. Hätte eine korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung erfolgen müssen, werden die allgemeinen Höhergruppierungsregelungen des § 24 ff. AVR ab 2027 angewandt. In diesem Fall beginnt die Stufenlaufzeit zum Zeitpunkt der Höhergruppierung.

Weitere Verhandlungen zur allgemeinen Tarifrunde 2025 vereinbart

In der Sitzung der Bundeskommission am 4. Dezember 2025 konnte sich zunächst nur auf den oben beschriebenen Punkt geeinigt werden. Beide Seiten vereinbarten zu den noch offenen Punkten die Verhandlungen fortzuführen. Dies betrifft:

- Übernahme von Auszubildenden
- Auszubildende: Entschädigung bei Ausbildungsfahrten
- Gleitzeitregelungen
- Dienstvereinbarung zu Langzeitkonten
- freiwillige Erhöhung der individuellen Arbeitszeit um 3 Stunden
- 31 Tage Erholungsurlaub ab 2027
- Erhöhung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung auf bis zu 90 Prozent
- bis zu 3 Tauschtage (Freizeit für Teile der Jahressonderzahlung) außerhalb von Krankenhäusern und Pflege-/Betreuungseinrichtungen



www.akmas.de/tarif

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Oliver Hölters, Sprecher der Caritas Mitarbeiterseite

www.akmas.de/tarif
akmas@caritas.de

Facebook
Instagram
Bluesky
Telegram

[ak.mas.caritas](https://www.facebook.com/ak.mas.caritas)
[akmas_caritas](https://www.instagram.com/akmas_caritas)
[akmas-caritas](https://www.bluesky.com/akmas-caritas)
[akmas_caritas](https://www.telegram.com/akmas_caritas)